



Kontaktperson:  
Sebastian Koller, Sekretär  
Harfenbergstrasse 17  
9000 St.Gallen  
071 244 00 58  
sekretariat@gruene-sg.ch

Per E-Mail an:  
Staatskanzlei Kanton St.Gallen  
vernehmlassungen.sk@sg.ch

30. Mai 2021

## **Vernehmlassungsantwort: Umsetzung von parlamentarischen Vorstössen zur Gewaltenteilung (XIV. – XVI. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz)**

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident,  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. März 2021 haben Sie uns im oben erwähnten Vernehmlassungsverfahren zur Stellungnahme eingeladen. Gerne unterbreiten wir Ihnen hiermit unsere Vernehmlassungsantwort zur Botschaft sowie zu den Entwürfen für den XIV., XV. und XVI. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz.

### **Allgemeine Bemerkungen zur Botschaft**

Wir beurteilen die Zusammenfassung der drei Gesetzesnachträge zu einer Sammelvorlage als zweckmässig. Um Redundanzen innerhalb der Botschaft zu vermeiden, schlagen wir vor, auf den Abschnitt «1. Ausgangslage» (Seite 3) ausnahmsweise zu verzichten. Die entsprechenden Informationen gehen auch aus der Zusammenfassung und den nachfolgenden Abschnitten hervor und sollen nicht unnötig wiederholt werden.

Auf Seite 16 ist uns aufgefallen, dass der Regierungspräsident ohne, der Staatsekretär jedoch mit Dokortitel aufgeführt ist. Der Gebrauch von akademischen Titeln sollte u.E. zumindest innerhalb desselben Dokuments einheitlich sein.



## **Zu den einzelnen Erlassen**

### **XIV. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz (Einbezug des Kantonsrates beim Erlass von Verordnungsrecht)**

Der XIV. Nachtrag zum StVG und die diesbezüglichen Ausführungen im Entwurf der Botschaft werden von unserer Seite unterstützt. Insbesondere erachten wir es als nachvollziehbar, dass die Regierung von der Formulierung des Motionsauftrages («wenn die entsprechende Verordnung eine politische Aussenwirkung hat oder von Amtes wegen in der Gesetzessammlung veröffentlicht wird») abgewichen ist. Das Kriterium «politische Aussenwirkung» wäre schwer fassbar und das Kriterium «Veröffentlichung in der Gesetzessammlung» zu weitreichend. Hingegen lässt sich das von der Regierung vorgeschlagene Kriterium «erhebliche Bedeutung» gestützt auf die einschlägige Literatur sachgerecht konkretisieren und stellt klar, dass bei der Abgrenzung von «wichtigem» und «weniger wichtigem» Verordnungsrecht zwangsläufig ein Tatbestandsermessen besteht.

### **XV. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz (Abstimmungsempfehlungen der Regierung bei kantonalen Abstimmungsvorlagen)**

Den XV. Nachtrag zum StVG lehnen wir vehement ab. Die vorgesehene Einschränkung der Informationsstätigkeit der Regierung durch den Kantonsrat verletzt den Grundsatz der Gewaltenteilung und ist somit verfassungswidrig. Stösst ein Beschluss oder Erlass des Kantonsrates auf Widerstand seitens der Regierung und der Staatsverwaltung, beispielsweise weil er in der Praxis schwer umsetzbar wäre, liegt es im Interesse der Stimmberechtigten, hierüber transparent informiert zu werden. Wir gehen davon aus, dass die Regierung von ihrer Möglichkeit, öffentlich gegen Beschlüsse bzw. Erlasse des Kantonsrates zu opponieren, weiterhin nur mit grosser Zurückhaltung Gebrauch machen würde. Wenn die Regierung dies tut, dürften dafür stichhaltige, sachliche Gründe bestehen, von denen die Stimmberechtigten Kenntnis haben sollten. Abstimmungsempfehlungen der Regierung schränken die freie Willensbildung der Stimmberechtigten in keiner Weise ein, sondern stellen einen wichtigen Beitrag zu einer umfassenden Information über den Abstimmungsgegenstand dar. Die Regierung muss deshalb u.E. auch künftig die Möglichkeit haben, sich unabhängig vom Kantonsrat zu einem Abstimmungsgegenstand zu äussern.

### **XVI. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz (Gleichzeitige Mitgliedschaft in Regierung und Bundesversammlung)**

Inhaltlich befürworten wir die vorgeschlagene Unvereinbarkeitsregelung mit einer Übergangsfrist von 18 Monaten ebenso wie die Aufhebung des Unvereinbarkeitsgesetzes vom 23. Dezember 1940. Die entsprechenden Ausführungen im Entwurf der Botschaft sind nachvollziehbar und stichhaltig. In formaler Hinsicht ist allerdings zu beanstanden, dass in Art. 13a StVG nur von «Regierungsrate[n]» die Rede ist. Eine zeitgemässe grammatikalische Auslegung würde zum Ergebnis führen, dass die Bestimmung nur auf männliche Regierungsmitglieder anwendbar wäre, was wohl kaum beabsichtigt ist und auch nicht mit Art. 8 BV vereinbar wäre. Wir empfehlen dringend, den Begriff «Regierungsrate»



durch die geschlechtsneutrale Formulierung «Regierungsmitglieder» zu ersetzen. Bei dieser Gelegenheit sind auch die Funktionsbezeichnungen in anderen Artikeln des Erlasses geschlechtsneutral zu formulieren, soweit dies nicht bereits der Fall ist. Die derzeitige Terminologie des StVG ist in Bezug auf geschlechtsneutrale Formulierungen inkonsistent.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

GRÜNE Kanton St.Gallen

Daniel Bosshard  
Präsident

Sebastian Koller  
Politischer Sekretär